

# MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

18

## **Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen**

### **Präambel**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. September 2004 gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für die Berufsbildung vom 9. Juni 1971, zuletzt geändert durch Beschluss des Hauptausschusses vom 11./12. März 1998, erlässt das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit als zuständige Stelle nach §§ 41 Satz 1, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), die folgende

### **Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen**

#### **I. Abschnitt Zuständige Stelle**

##### **§ 1 Bezirk der zuständigen Stelle**

Der Bezirk der zuständigen Stelle umfasst das Land Thüringen.

#### **II. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

##### **§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) Zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), in der jeweils geltenden Fassung, geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation kann die zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen Prüfungen durchführen (Fortbildungsprüfungen).

(2) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss.

##### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft eines Trägers der Fortbildung angehören. Mindestens zwei Drittel der gesamten Zahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen.

(4) Die Arbeitgebermitglieder werden von der zuständigen Stelle auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Thüringen e. V. berufen.

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden von der zuständigen Stelle auf Vorschlag der im Freistaat Thüringen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(6) Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Träger der Fortbildung berufen.

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist – soweit eine Entschädigung nicht von einer anderen Seite gewährt wird – eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

(10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

##### **§ 4 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte bzw. Partner der eingetragenen Partnerschaft,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn in Folge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedsgruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Ausführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. § 21 (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bleibt unberührt.

#### **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

### **III. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 8 Prüfungstermin**

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss den Prüfungstermin. Die zuständige Stelle gibt die Termine und die Anmeldefristen sowie den Ort der Prüfung in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor der schriftlichen Aufsichtsarbeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) in der jeweils geltenden Fassung bekannt.

(2) Prüfungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Fortbildungsmaßnahmen abgestimmt sein.

#### **§ 9 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Tätigkeiten abgeleistet sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) in der jeweils geltenden Fassung genannten Aufgaben einer Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### **§ 10 Örtliche Zuständigkeit**

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) seinen Beschäftigungsort oder
- c) seinen Wohnsitz hat.

#### **§ 11 Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich oder elektronisch unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen

- a) Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf,
- b) Angaben über die in den §§ 8 und 9 dieser Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen,
- c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung teilgenommen hat,
- d) Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Bescheid nach § 23 beizufügen.

#### **§ 12 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel von der zuständigen Stelle mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihr oder ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Gründe für die Ablehnung schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen worden ist.

#### **§ 13 Prüfungsgebühren**

Für die Anmeldung und die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr i. H. v. 210 Euro erhoben.

### **IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung**

#### **§ 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung**

Inhalt und Gliederung der Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 15 Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben. Er ist gehalten, vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Aufgaben zu übernehmen.

(2) Fortbildungsträger können dem Prüfungsausschuss Vorschläge für Prüfungsaufgaben unterbreiten. Über die Annahme dieser Vorschläge entscheidet der Prüfungsausschuss nach eigenem Ermessen.

(3) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fügt der praxisbezogenen Projektarbeit (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 BGBl. I S. 1239) auf einem gesonderten Blatt die mit ihrer oder seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

#### § 16 Erleichterung für behinderte Menschen

(1) Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die zuständige Stelle über die Erleichterung entscheiden, sie vorbereiten und gegebenenfalls den Prüfungsausschuss über die Behinderung unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder ein sonstiger, geeigneter Nachweis beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten und bei mündlichen Prüfungen ergeben.

#### § 17 Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können als Gäste anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein Mitglied der zuständigen Stelle teilnehmen.

#### § 18 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeit.

#### § 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann die oder der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die oder der Aufsichtsführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen einer Täuschungshandlung oder der Störung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der schriftlichen Aufsichtsarbeit oder der praxisbezogenen Projektarbeit anordnen. In schwer wiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

#### § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) vor Bekanntgabe der praxisbezogenen Projektarbeit durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

### V. Abschnitt Bewertung

#### § 22 Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsordnungen oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
= unter 30 – 0 Punkte 0 Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

#### § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile gem. § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Teilprüfungen und die Beratung und Feststellung des Prüfungsergebnisses ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen; die Niederschrift über die Ablegung der schriftlichen Aufsichtsarbeit ist von dem Aufsicht führenden Prüfungsausschussmitglied, die Niederschriften über das Fachgespräch und die Feststellung des Prüfungsergebnisses ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

#### § 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den anerkannten Abschluss,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/und der Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel; mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen/deren Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

#### § 25 Nicht bestandene Prüfung und Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, warum die Prüfung nicht bestanden wurde, welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden und welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

(2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfungsleistung

1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder
2. einer praxisbezogenen Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch

befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch die bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

### VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 26 Rechtsmittel

Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### § 28 In-Kraft-Treten/Befristung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2008.

Erfurt, 01.12.2004

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 22.12.2004  
Az.: 33121-FAB  
ThürStAnz Nr. 2/2005 S. 65 – 68

19

### Erlass zur Durchführung der für den Tierseuchenschutz maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001\*, der BSE-Vorsorgeverordnung und der TSE-Überwachungsverordnung\*\* (TSE-Erlass Tierseuchenschutz)

#### Inhaltsübersicht

- 1 **Rechtsgrundlagen**
- 2 **Risikobewertung und Maßnahmen zur Verhinderung von Neuinfektionen**
  - 2.1 Risikobewertung
  - 2.2 Maßnahmen zur Verhinderung von Neuinfektionen
- 3 **TSE-Überwachung**
  - 3.1 Allgemeine Überwachungsmaßnahmen
  - 3.2 Amtliche Probenahme von geschlachteten Rindern und geschlachteten Schafen zur Untersuchung auf TSE
  - 3.3 Amtliche Probenahme bei verendeten oder getöteten Rindern, Schafen und Ziegen zur Untersuchung auf TSE
    - 3.3.1 Allgemeines
    - 3.3.2 Amtliche Probenahme bei verendeten oder getöteten Rindern
    - 3.3.3 Amtliche Probenahme bei verendeten oder getöteten Schafen und Ziegen
  - 3.4 Klinische Untersuchung von Rindern, Schafen und Ziegen mit Symptomen, die für eine mögliche TSE-Erkrankung sprechen
  - 3.5 Amtliche Überwachung der Durchführung von BSE-Tests im HIT
- 4 **TSE-Untersuchung in zugelassenen Laboren**
  - 4.1 Zulassung und Überprüfung von Laboren, die TSE-Untersuchungen durchführen
    - 4.2 Durchführung der TSE-Untersuchungen im TLLV
      - 4.2.1 Probenannahme
      - 4.2.2 Probenuntersuchung
    - 4.3 Ergebnisdokumentation
    - 4.4 Befunderstellung, Ergebnismitteilung bei negativem Befund und Dokumentation
    - 4.5 Reinigung und Desinfektion
    - 4.6 Entsorgung
    - 4.7 Abklärung reaktiver Proben
    - 4.8 Meldeweg bei Feststellung eines nicht negativen Untersuchungsergebnisses
  - 4.9 Überführung von Geweben an die nationale Probenbank BSE
  - 4.10 Aufbewahrung und Versendung von Probenmaterial aus Untersuchungen mit nicht negativem Ergebnis

\*) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1492/2004 vom 23. August 2004 (ABl. EG Nr. L 274 S. 3)

\*\*) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2715)